

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:
Widerklage

1. Der in Karlsruhe wohnende Kurz erhebt gegen den in Schwetzingen wohnenden Becker am 11.10.2016 vor dem Amtsgericht Mannheim Klage auf Zahlung von 2.500,00 Euro. Zur Begründung trägt er vor, er habe dem Becker für eine monatlich im Voraus zu zahlende Miete von 1.000 Euro ein Ladengeschäft in Mannheim vermietet. Während des gesamten Jahres 2016 habe Becker nur 750 Euro pro Monat gezahlt. Die von Becker zur Begründung der Kürzung angeführten Mängel bestünden nicht; insbesondere sei das Dach des Anwesens dicht. Eventuelle Probleme beruhten nur darauf, dass der Beklagte trotz mehrmaliger Belehrungen nicht ausreichend heize und lüfte.

Becker trägt vor, während des gesamten in Streit stehenden Zeitraums seien in einigen Räumen, die etwa ein Viertel der Gesamtfläche ausmachten, Wände und Decken über die gesamte Fläche von Schimmel befallen gewesen. Die betreffenden Räume seien nicht mehr benutzbar gewesen. Der Schimmel sei entstanden, weil über das undichte Dach des Anwesens Feuchtigkeit eingedrungen sei.

a) Becker erhebt zugleich Widerklage gegen Kurz auf Zahlung von 3.000 Euro. Zur Begründung trägt er vor, beide Parteien seien am 30.06.2016 in einen Verkehrsunfall auf der A 6 auf Gemarkung Mannheim verwickelt gewesen. Der Beklagte habe sein Fahrzeug abbremsen müssen, weil vor ihm auf beiden Spuren langsamere Fahrzeuge unterwegs gewesen seien. Der Kläger habe dies infolge von Unachtsamkeit zu spät bemerkt und sei auf das Fahrzeug des Beklagten aufgefahren. Für die Reparatur seines Fahrzeugs habe der Beklagte den mit der Widerklage geltend gemachten Betrag aufwenden müssen.

Der Kläger macht geltend, die Widerklage sei unzulässig. Hilfsweise trägt er vor, der Beklagte habe sein Fahrzeug plötzlich ohne ersichtlichen Grund stark abgebremst.

(1) Wie wird das Gericht verfahren?

(2) Wie lautet der Tenor der Entscheidung, wenn sich nach Beweisaufnahme sowohl die Klage als auch die Widerklage als begründet erweisen?

b) Abwandlung zu a: Der Unfall hat auf der A 5 auf Karlsruher Gemarkung stattgefunden.

c) Abwandlung zu a: Becker beziffert seinen Schaden auf 5.500 Euro und macht diesen Betrag mit seiner Widerklage geltend.

d) Abwandlung zu a: Unmittelbar nach Einreichung der Klage stellt Becker seine Mietzahlungen vollständig ein. Im Januar 2017 erweitert Kurz seine Klage auf einen Gesamtbetrag von 5.500 Euro. Wie wird das Amtsgericht verfahren?

2. Die in Ludwigshafen ansässige Klein GmbH erhebt gegen die in Mannheim ansässige Bauer AG Klage auf Zahlung von 10.000 Euro. Zur Begründung trägt sie vor, die Klägerin habe der Beklagten Anfang 2016 für 70.000 Euro einen Lkw verkauft und geliefert. Die Beklagte habe bislang nur 60.000 Euro bezahlt.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung und behauptet, es sei nur ein Kaufpreis von 60.000 Euro vereinbart gewesen. Hilfsweise erklärt sie die Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung wegen eines Sachmangels. Sieben Monate nach Übergabe habe der Lkw einen schweren Motorschaden erlitten. Die Klägerin habe jede Nachbesserung abgelehnt. Eine daraufhin durchgeführte Reparatur in einer anderen Werkstatt habe 15.000 Euro gekostet.

Die Beklagte macht geltend, die Klägerin könne sich gegenüber der Aufrechnungserklärung nicht auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen. Dort sei zwar vorgesehen, dass nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden dürfe, doch seien diese AGB nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden; im Übrigen sei die Klausel unwirksam. Hilfsweise, nämlich für den Fall, dass das Gericht die Aufrechnung für unzulässig erachtet, erhebt die Beklagte Widerklage auf Zahlung von 10.000 Euro.

Ist die Widerklage zulässig?

3. Die Kohler KG, Ludwigshafen, klagt gegen die in Mannheim ansässige Baumann GmbH vor dem Landgericht Mannheim auf Zahlung von 5.500 Euro nebst gesetzlichen Zinsen ab Rechtshängigkeit. Zur Begründung trägt die Klägerin vor, sie habe für die Beklagte bei einem Bauvorhaben in Heidelberg zwischen Mai und Juli 2016 mehrere, im Einzelnen aufgeführte Transporte mit Schuttcontainern durchgeführt. Das dafür vereinbarte Entgelt von insgesamt 5.500 Euro habe die Beklagte trotz mehrmaliger Aufforderung nicht bezahlt. Hilfsweise stützt die Klägerin ihren Klageantrag darauf, dass sie für die Beklagte bei einem anderen Bauvorhaben in Mannheim mehrere, wiederum im Einzelnen aufgeführte Transporte mit Muttererde durchgeführt habe. Das dafür vereinbarte Entgelt von insgesamt 10.000 Euro habe die Beklagte ebenfalls nicht bezahlt. Die Geltendmachung von Forderungen wegen eines dritten Vertrages über Transporte in Speyer, aus dem noch weitere 15.000 Euro offenstünden, bleibe ausdrücklich vorbehalten.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung und trägt vor, Auftraggeber für die Transporte sei nicht sie gewesen, sondern die – mittlerweile insolvente – Bauträgersgesellschaft Treubau AG, die alle drei Bauvorhaben federführend durchgeführt habe. Die Beklagte habe die Transportaufträge im Namen der Treubau erteilt. Sie sei von dem für alle drei Bauvorhaben zuständigen Mitarbeiter der Treubau jeweils vor Auftragserteilung mündlich bevollmächtigt worden. Hilfsweise beantragt die Beklagte im Wege der Widerklage:

- Für den Fall, dass der Klage stattgegeben wird: Feststellung, dass der Klägerin aus dem Transportauftrag, der das Bauvorhaben Speyer betrifft, keine Ansprüche zustehen.
- Für den Fall, dass die Klage abgewiesen wird: Feststellung, dass der Klägerin aus dem Transportauftrag, der das Bauvorhaben Mannheim betrifft, auch über den eingeklagten Betrag hinaus keine Ansprüche zustehen.

Die Klägerin rügt die mit der Widerklage geltend gemachten Anträge als unzulässig. In der Sache trägt sie vor, die Beklagte habe die Transportaufträge im eigenen Namen erteilt. Überdies habe keiner der Bauherren der Beklagten eine Vollmacht erteilt.

Wie hat das Gericht – in Abhängigkeit vom jeweils denkbaren Verfahrensverlauf – hinsichtlich der einzelnen Ansprüche bzw. Anträge zu verfahren?

4. Karl Krüger erhebt vor dem Landgericht Mannheim gegen Burger (Beklagter zu 1) und die VVV-Versicherung (Beklagte zu 2) Klage auf Zahlung von 10.000,00 Euro sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes, dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellt. Zur Begründung trägt er vor, der Beklagte zu 1 sei Halter eines bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw. Mit diesem Auto sei der Beklagte zu 1 am 02.08.2016 unter Missachtung einer roten Ampel mit hoher Geschwindigkeit in die Kreuzung der X-Straße mit der Y-Straße in Mannheim eingefahren. Dabei sei es zur Kollision mit dem Fahrzeug des Klägers gekommen, das zu jenem Zeitpunkt von dessen Tochter Dora Krüger gesteuert worden sei. Der Kläger, der auf dem Beifahrersitz gesessen habe, habe bei dem Unfall einen Beckenbruch erlitten. Angesichts dessen sei ein Schmerzensgeld von mindestens 15.000 Euro angemessen. Darüber hinaus seien Reparaturkosten in Höhe von 10.000 Euro entstanden.

Die Beklagten beantragen Klageabweisung. Der Beklagte zu 1 erhebt zugleich Widerklage gegen Karl und Dora Krüger auf Zahlung von 7.500 Euro. Die Beklagten behaupten, der Beklagte zu 1 sei mit normaler Geschwindigkeit bei Grün in die Kreuzung eingefahren. Zu dem Unfall sei es gekommen, weil die Widerbeklagte ihrerseits eine rote Ampel missachtet und mit weit überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei. Am Fahrzeug des Beklagten seien Reparaturkosten in Höhe von 7.500 Euro entstanden.

- a) Ist die Widerklage zulässig?
- b) Abwandlung zu a: Dora Krüger wohnt in Stuttgart, der Unfall hat sich in Karlsruhe ereignet. Die übrigen Beteiligten sind in Mannheim ansässig.
- c) Abwandlung zu b: Krüger tritt seine Ansprüche an seine Frau Frieda ab. Diese erhebt im eigenen Namen Klage gegen Burger. Burger erhebt Widerklage gegen Karl und Dora Krüger.

5. Die in Heidelberg ansässige Megamarkt-GmbH bewirbt in einer Anzeige in der Rhein-Neckar-Zeitung einen Videorekorder, den sie für 333,33 Euro anbietet, mit der Angabe: „Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers: 555,55“. Die in Mannheim ansässige Profi-Markt GmbH, die ebenfalls Geräte der Unterhaltungselektronik vertreibt, lässt die Megamarkt-GmbH daraufhin abmahnen. In dem Abmahnschreiben wird geltend gemacht, die Unverbindliche Preisempfehlung für das beworbene Gerät sei einen Monat vor Erscheinen der Werbeanzeige aufgehoben worden. Die Werbung sei deshalb irreführend im Sinne von § 5 UWG.

Die Megamarkt-GmbH erhebt daraufhin vor dem Landgericht Mannheim gegen die Profi-Markt GmbH Klage mit dem Antrag festzustellen, dass der Beklagten kein Anspruch auf Unterlassung der genannten Werbebehauptung zustehe. Zur Begründung wird ausgeführt, die Unverbindliche Preisempfehlung sei (ohne vorherige Ankündigung) erst eine Woche nach Veröffentlichung der Anzeige aufgehoben worden.

Die Profi-Markt GmbH beantragt Klageabweisung. Zugleich erhebt sie Widerklage mit dem Antrag, der Klägerin zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Videorekorder unter Angabe von Unverbindlichen Preisempfehlungen zu bewerben, wenn für das beworbene Gerät eine Unverbindliche Preisempfehlung nicht oder nicht mehr besteht.

- a) Die Klägerin nimmt ihre Klage zurück. Wie ist weiter zu verfahren?
- b) Welche Alternativen stehen der Klägerin zur Verfügung, um eine Abweisung ihrer Klage als unzulässig zu vermeiden?